



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf
Bezirksplanungsrat
des Regierungsbezirks Köln

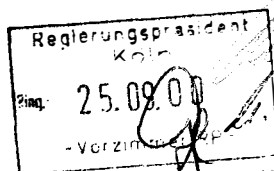
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

über die

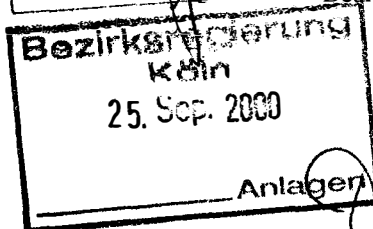
Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Telefon (0211) 4566-0
Durchwahl (0211) 4566-635
Telefax (0211) 4566-420
Datum September 2000



Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
VI B 1 - 60.72
Bearbeitung: ORBR'in Kötter



26-S-

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Aufstellungsbeschluss in Ihrer 107. Sitzung am 20. Juni 1999,
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 25. Juni 1999 - AZ 61.5.2 - 2.11

Mit Bericht vom 25. Juni 1999 hat die Bezirksregierung Köln den in Ihrer 107. Sitzung am 20. Juni 1999 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV.NRW.1994 S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV.NRW.1999 S. 142) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Finanzministerium) wie folgt entschieden:

1. Allgemeine Siedlungsbereiche

- 1.1 **Genehmigung** der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) mit dem Planzeichen A./B. 1.a) gemäß Anlage 1 der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (GV.NRW.1995 S. 144) **mit der Maßgabe**, im Kapitel B.2.1 "Definition der ASB", Erläuterung 1, erster Satz das Wort "vorrangig" zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG müssen die zeichnerischen Darstellungen im GEP nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 der Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Unter Buchstabe B.1.a) werden ASB als

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Danach besteht für den Wohnungsbau kein Vorrang.

- 1.2 **Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels B.1 "Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes" **mit der Maßgabe**, Satz 2 mit den bundesgesetzlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen.

Begründung:

Der Satz "Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht verfestigt oder erweitert werden." widerspricht § 35 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl.I. S. 2081). In Außenbereichssatzungen können Splittersiedlungen verfestigt, jedoch nicht erweitert werden. Entsprechend sollte der zweite Satz wie folgt neu formuliert werden: "Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden."

- 1.3 **Versagung** von Ziel 3 des Kapitels B.2.2 "Regionale ASB-Ziele"

Begründung:

Ziel 3 eröffnet die Option für einen im GEP Köln, Teilabschnitt Region Köln nicht dargestellten ASB Bedburg unter Bezugnahme auf den Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf in der Fassung vom 5. Oktober 1984 (Bezirksregierung Köln, Drs.Nr. BKA 0218). Kapitel 3.1, Ziel, Abs. 6, Satz 1 stellt jedoch lediglich darauf ab, dass "bei der Verkipfung und Wiedernutzbarmachung der Fläche östlich im Anschluss an den Wohnsiedlungsbereich Bedburg ... gemäß der Zieldarstellung im GEP sicherzustellen (ist), dass langfristig eine Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches (Bedburg) nach Osten möglich ist." D.h. der Braunkohlenplan bezieht sich lediglich auf die Schaffung der

technischen Voraussetzungen für einen ASB Bedburg zu einem späteren Zeitpunkt. Wollte der GEP das entsprechende Planungsrecht schaffen, dann müsste im GEP ein ASB dargestellt werden. Dies ist nicht der Fall.

Damit ist nicht hinreichend bestimmt, welches raumordnerische Ziel für den östlich an den ASB Bedburg angrenzenden Bereich festgelegt ist. Das Vorhalten des dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs für die zukünftige Siedlungsentwicklung steht im Widerspruch zum Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag für den Freiraum gemäß den Zielen B.III.1.21 und 1.22 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV.NRW.1995 S. 532).

2. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

- 2.1 Ausklammerung** des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Spitze" mit dem Planzeichen A./B. 1.c) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG in der Stadt Bergisch Gladbach bis zum Nachweis der gesicherten verkehrlichen Erschließung für den geplanten 40 ha großen interkommunalen GIB.

Begründung:

Die verkehrliche Anbindung des geplanten interkommunalen GIB "Spitze" auf dem Gebiet der Stadt Bergisch-Gladbach und der Gemeinde Kürten an die Autobahn A 4 ist nur über die L 289 durch die Ortslagen von Herkenrath und Moitzfeld möglich. Gemäß § 15 Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW.1989 S. 485, ber. S. 648) ist die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Verkehrs zu schützen. Darüber hinaus fordert LEP NRW-Ziel D.I.2.1.3, die Verkehrsinfrastruktur umwelt-, sozial- und stadtverträglich fort zu entwickeln sowie mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation zu verknüpfen. Ein GIB in der geplanten Größenordnung von ca. 40 ha würde zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs und damit zu einer Mehrbelastung der Anwohner der L 289 führen. Bisher ist nicht ausreichend geklärt, ob die bestehende verkehrliche Anbindung den zusätzlichen Verkehr aufnehmen und der Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefahren gewährleistet werden kann.

- 2.2 Ausklammerung** des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben "Bergheim-Glesch" mit dem Planzeichen A./B. 1.d) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG in der Stadt Bergheim

Begründung:

Der GIB für flächenintensive Großvorhaben "Bergheim-Glesch" ist im LEP NRW in der zeichnerischen Darstellung, Teil B als Standort A.2.3 dargestellt. Damit ist der GIB-Standort verbindliches Ziel der Raumordnung und folglich der Abwägungsentscheidung auf der nachgelagerten Ebene entzogen.

Die geplante Lageänderung von einer Nordwest-Südost-Ausrichtung in eine Nord-Süd-Orientierung des GIB erfordert den erfolgreichen Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 19 a LPIG. Dies setzt das Einvernehmen der fachlich zuständigen Ministerien und des zuständigen Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen voraus.

- 2.3 Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels B.3.6 "GIB für zweckgebundene Nutzungen" **mit der Maßgabe**, den Klammersausdruck zu streichen.

Begründung:

Die Bindungswirkung des GEP richtet sich nicht an einen konkreten Betrieb, sondern an den entsprechend § 4 ROG abgegrenzten Adressatenkreis.

3. Regionale Grünzüge

Genehmigung von Ziel 2 des Kapitels C.1.1 "Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge" **mit der Maßgabe**,

- 3.1** - Satz 3 der Erläuterung 7 in das Ziel zu verschieben;
3.2 - in der Erläuterung 8 den letzten Satz zu streichen.

zu 3.1 Begründung:

Ziel 2 schützt die Regionalen Grünzüge ausnahmslos vor neuen Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen könnten. Demgegenüber begründet die Erläuterung für Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und außerhalb des Regionalen Grünzugs nicht verwirklicht werden können, Ausnahmen, in denen die Regionalen Grünzüge in Anspruch genommen werden können. Damit besteht ein Widerspruch zwischen dem rechtlich verbindlichen Ziel und der Erläuterung.

zu 3.2 Die Erläuterung ermöglicht Anlagen der siedlungsnahen Erholung im unmittelbaren Übergangsbereich zum Siedlungsbereich anzusiedeln, ohne näher zu bestimmen, welche Anlagen gemeint sind. Damit besteht ein Widerspruch zwischen der konsequenten Zielformulierung von Ziel 2 und der Erläuterung.

4. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Genehmigung von Ziel 3 des Kapitels C.1.2 "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" **mit der Maßgabe,**

4.1 - Absatz 3 zu streichen;

4.2 - Absatz 4 wie folgt zu formulieren: " Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesen Gründen aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen."

zu 4.1 Begründung:

Die durch Absatz 3 angesprochenen Adressaten, die Landwirte, unterliegen nicht der Zielbeachtungspflicht nach § 4 ROG.

zu 4.2 Es ist ein fachplanerisches Anliegen, Landwirten, die aus landschaftsplanerischen Gründen in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt werden und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder aus diesen Gründen aufgeben müssen, einen Ausgleich zu gewähren. Dabei sind die entsprechenden fachplanerischen Bestimmungen zugrunde zu legen.

5. **Waldbereiche**

5.1 **Genehmigung** von Ziel 2 des Kapitels C.1.3 "Waldbereiche" **mit der Maßgabe**, Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW Ziel B.III.3.21 darf Wald für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn

- die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und
- der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die weitergehende Öffnungsklausel des Satzes 2 sieht der LEP NRW nicht vor. Sie läuft damit den landesplanerischen Zielvorgaben zuwider.

5.2 **Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels C.1.3 "Waldbereiche" **mit der Maßgabe**, im zweiten Satz die Worte mit "sonstigen besonderen" (Freiraumfunktionen) und "in besonderer Weise" (bei der Bewirtschaftung zu beachten) zu streichen.

Begründung:

Die 3. DVO zum LPLG definiert als Planzeichen A./B. 2.d) Freiraumfunktionen, jedoch keine "sonstigen besonderen Freiraumfunktionen". Die Beachtungspflicht gilt für alle Ziele des GEP; von einer Beachtung "in besonderer Weise" kann daher nicht die Rede sein.

5.3 **Genehmigung** von Ziel 7 des Kapitels C.1.3 "Waldbereiche" **mit der Maßgabe**, Satz 2 in die Erläuterungen zu verschieben.

Begründung:

Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Satz 2 entspricht diesen Anforderungen an eine Zielformulierung nicht, vielmehr handelt es sich um eine Erläuterung zu Satz 1.

6. **Hochwasserschutz**

Genehmigung von Ziel 3 des Kapitels C.1.4 "Oberflächengewässer, Hochwasserschutz" **mit der Maßgabe**,

- in Satz 1 die Worte "zu vermeiden" durch "auszuschließen";
- in der Erläuterung 1 das Wort "vermeiden" durch "unterlassen" zu ersetzen;
- in einer Erläuterungskarte die Rückhalteräume "Worringer Bruch" und "Köln-Langel" darzustellen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.25 i.V.m. Erläuterung 4.36 sind Überschwemmungsgebiete als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Daher darf in den Gebietsentwicklungsplänen innerhalb der natürlichen Überschwemmungsbereiche keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen erfolgen.

7. Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion

7.1 **Genehmigung** der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) mit dem Planzeichen A./B, 2.dd) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**,

- die BGG zeichnerisch im Sinne der Wasserschutzzone I - III A darzustellen sowie
- die Vorbemerkungen 5 und 8 des Kapitels C.2.1 "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen" entsprechend anzupassen.

Begründung:

Gemäß Planzeichendefinition B. 2.dd) der Anlage 1 zur 3. DVO zum LPIG sind

- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden,

zeichnerisch im Sinne der Wasserschutzzone I - III A darzustellen. Hierbei handelt es sich um eine authentische Interpretation des Normgebers.

Eine Darstellung der Wasserschutzzonen III A und III B in einer Erläuterungskarte steht dem nicht entgegen und wird begrüßt.

7.2 **Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels C.2.1 "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen" **mit der Maßgabe**, das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 33 LEPro sollen Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Nassabgrabungen stellen durch das Freilegen des Grundwassers ein besonderes Gefährdungspotential dar. Durch Wegnahme der Deckschicht entfällt die Filterwirkung gegen Schadstoffe, eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu. Daher kann über die Zulässigkeit von Nassabgrabungen in BGG nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden werden.

- 7.3 **Genehmigung** von Ziel 4 des Kapitels C.2.1 "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen" **mit der Maßgabe**, das Ziel in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben zu bringen.

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.25 i.V.m. Erläuterung B.III.4.36 sind Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Daher darf in den Gebietsentwicklungsplänen innerhalb der natürlichen Überschwemmungsbereiche keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen erfolgen. LEP NRW-Ziel B.III.4.22 fordert zudem für Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, diese zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten in den Gebietsentwicklungsplänen zu sichern. Entsprechend sollte Ziel 4 wie folgt neu formuliert werden: "Die Uferzonen und Talauen (UT) des Rheins, ..., sind von weiterer baulicher Nutzung freizuhalten."

- 7.4 **Versagung** von Ziel 5 des Kapitels C.2.1 "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen"

Begründung:

Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.4.21 sind Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, in den Gebietsentwicklungsplänen als BGG zu sichern. Damit wird den wasserwirtschaftlichen Zielaussagen in den Wasserschutzzonen I - III A ein absoluter Vorrang eingeräumt. Dieser kann nicht durch die Überlagerung mit anderen Nutzungen, wie zum Beispiel Siedlungsbereichen, Freiraumbereichen mit Zweckbindung für militärische Nutzungen und Verkehrswege in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus wird Ziel 1, dass im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben steht, durch Ziel 5 unzulässig relativiert.

- 7.5 **Genehmigung** von Ziel 8 des Kapitels C.2.1 "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen" **mit der Maßgabe**, die Worte "sonstige besondere" (Freiraumfunktionen) und "in besonderer Weise" zu streichen sowie "berücksichtigen" durch "beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die 3. DVO zum LPIG definiert als Planzeichen A./B. 2.d) Freiraumfunktionen, jedoch keine "sonstigen besonderen Freiraumfunktionen". Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten. Die Beachtungspflicht gilt für alle Ziele des GEP; von einer Beachtung "in besonderer Weise" kann daher nicht die Rede sein.

8. **Abwasserbehandlungsanlagen/ Abfalldeponien/ Abfallbehandlungsanlagen**

8.1 **Genehmigung** von

- Ziel 1 des Kapitels C.2.2 "Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen",
 - Ziel 1 des Kapitels C.2.3 "Abfalldeponien" und
 - Ziel 1 des Kapitels B.3.4 "Abfallbehandlungsanlagen"
- mit der Maßgabe**, das Ziel neu zu formulieren.

Begründung:

Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten. Entsprechend sollten die Ziele wie folgt neu formuliert werden: "Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen/ Abfalldeponien/ Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten."

9. Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

- 9.1 **Genehmigung** der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit dem Planzeichen A./B. 2.eb) gemäß der Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe,**
- 9.1.1 die Folgenutzung der BSAB in der zeichnerischen Darstellung zu differenzieren und die Erläuterung 6 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" entsprechend anzupassen;
- 9.1.2 in Ziel 1 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze"
- im ersten Satz die Worte "Abbau möglich" durch "Abbau zu gewährleisten" sowie
 - im ersten und fünften Satz die Worte "zu vermeiden" durch "auszuschließen" zu ersetzen;
- 9.1.3 in Erläuterung 5 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" die Sätze 3 und 4 zu streichen;
- 9.1.4 in Erläuterung 12 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" die Bedarfsermittlung für alle relevanten Bodenschätze, wie Kies und Sand, Ton und Festgesteine darzulegen und Fußnote ¹ zu streichen;
- 9.1.5 die Erläuterungskarte "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht-energetischer Bodenschätze" innerhalb von 2 Jahren (Vorlage zur Genehmigung) so zu ergänzen, dass die Reservegebiete für Ton und Festgesteine eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren gewährleisten;
- 9.1.6 Ziel 2 des Kapitels C.2.4 "Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen" und Erläuterung 1 zu streichen.

Begründung:

- zu 9.1.1 Gemäß Planzeichendefinition B. 2.eb) der Anlage 1 zur 3. DVO zum LPIG ist den BSAB für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abgrabungsbereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen der Anlage 1 zur 3. DVO zum LPIG zu unterlegen. Eine "hilfsweise" Darstellung von Waldbereichen entspricht dem nicht.
- zu 9.1.2 Eine Öffnung der BSAB für andere Nutzungen ist nicht vertretbar, da die erforderliche Versorgungssicherheit von 25 Jahren gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.1 i.V.m. Erläuterung C.IV.3.6 dann nicht mehr gewährleistet wäre.

- zu 9.1.3 Eine Reduzierung der BSAB um einen Sicherheitsabstand von 300 m, der bei Sprengungen einzuhalten ist, ist nicht vertretbar, da die erforderliche Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Festgesteine dann nicht mehr gewährleistet wäre. Die notwendigen Sicherheitsregelungen sind im Genehmigungsverfahren für die einzelne Abgrabung zu treffen.
- zu 9.1.4 Die Bedarfsermittlung, auf der die zeichnerische Darstellung der BSAB beruht, ist in sich nicht schlüssig. So entspricht beispielsweise der auf Seite 83 unten genannte Bedarf von 62 ha BSAB pro Jahr nicht dem 35 %-Anteil der Region Köln am Regierungsbezirk Köln. In der Bedarfsermittlung für Lockergesteine ist zwischen Kies und Sand sowie Ton keine Differenzierung nachvollziehbar. Hinsichtlich der Festgesteine sind keine Angaben enthalten.
- zu 9.1.5 Gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 2 i.V.m. Erläuterungen C.IV.3.2 bis 4 sind die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst nach ihrer räumlichen Verteilung, Qualität und Quantität zu erfassen und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Erläuterungskarte "Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" aufzunehmen. Neben den Lockergesteinen Kies und Sand sind auch Reservegebiete für andere Bodenschätze, wie Ton und Festgesteine (z.B. Kalkgesteine, Grauwacke), in der Erläuterungskarte darzustellen. Durch Erlass vom 29.11.1996 ist der im LEP NRW nicht näher konkretisierte Planungszeitraum für die "Reservegebietskarte" (25 Jahre für BSAB im GEP und x Jahre für "Reservegebiete" in der Erläuterungskarte) auf einen Zeithorizont von 25 Jahren festgesetzt worden.
- zu 9.1.6 Gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.3 kommt die Inanspruchnahme der "Reservegebiete" für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Darüber hinausgehende Ausnahmen sieht der LEP NRW nicht vor. Im übrigen stehen Ziel 2 und Erläuterung 1 im Widerspruch zu Ziel 1.
- 9.2 **Genehmigung** von Ziel 3 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) **mit der Maßgabe**, den dritten Satz zu streichen.

Begründung:

Das rückstandslose Entfernen von Betriebsanlagen ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

- 9.3 Genehmigung** von Ziel 4 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" **mit der Maßgabe,**
- 9.3.1** - Satz 2 in die Erläuterungen zu verschieben;
- 9.3.2** - in Erläuterung 2 den ersten Satz an die landesplanerischen Vorgaben anzupassen;
- 9.3.3** - in Erläuterung 16 im zweiten Satz nach den Worten "Diese Kiese und Sande" den Zusatz "soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers oder die Wiedernutzbarmachung benötigt werden" zu ergänzen.

zu 9.3.1 Begründung:

Bei Satz 2 handelt es sich um eine Erläuterung. Ziel ist die gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen. Dies setzt die technische Realisierbarkeit, aus rechtlichen Gründen die freiwillige Bereitschaft des Abbautreibenden oder einen Versorgungsnotstand voraus.

zu 9.3.2 Gemäß LEP NRW-Ziel C.IV.2.3 gebietet der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte. Entsprechend sollte der erste Satz wie folgt neu formuliert werden: "Soweit in den dargestellten BSAB verschiedene Rohstoffe übereinander lagern und diese aus Qualitäts- und Quantitätsgründen abbauwürdig sind, sind sie entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW - soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar - wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung separat zu gewinnen.

zu 9.3.3 Gemäß Ziffer 1.9 der Richtlinien zum Teilplan 12/1 - Hambach - vom 16. Dezember 1975 und geändert durch Beschluss vom 16./17. Dezember 1976 sind bei der Verkippung die Auswirkungen der Verwitterung von Pyriten, die in bestimmten tertiären Schichten vorkommen, zu beachten. Aufgrund der Erkenntnisse des "Obermann-Gutachtens" ist bekannt, dass die anstehenden Kies- und Sandmengen wegen der Versauerungsproblematik für die Gestaltung des Kippenkörpers benötigt werden und nur in geringem Umfang für eine anderweitige Verwendung zur Verfügung stehen.

- 9.4 Versagung** von Ziel 7 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze"

Begründung:

Die Erhaltung von Sichtbeziehungen und konkrete Vorgaben für Rekultivierungsmaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

10. Planungen für Windkraftanlagen

- 10.1 **Genehmigung** von Ziel 1 des Kapitels C.2.6 "Windkraftbereiche" **mit der Maßgabe**, den ersten Satz und die Überschrift an die landesplanerischen Vorgaben anzupassen.

Begründung:

Mit dem Terminus "Windkraftbereiche" wird der Eindruck erweckt, als ob im Gebietsentwicklungsplan Windkraftbereiche zeichnerisch dargestellt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es werden "lediglich" textliche Darstellungen für die Bauleitplanung formuliert. Der Begriff "Bereich" wird in der 3. DVO zum LPIG ausschließlich für zeichnerische Darstellungen verwandt. Entsprechend sollte Satz 1 wie folgt neu formuliert werden: "Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraums, die ... für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen ("Windparks") in Betracht kommen, umzusetzen." Die Überschrift sollte durch "Planungen für Windkraftanlagen" ersetzt werden.

- 10.2 **Genehmigung** von Ziel 2 und 3 des Kapitels C.2.6 "Windkraftbereiche" **mit der Maßgabe**,

10.2.1 in Ziel 2 den ersten Spiegelstrich und in Ziel 3 im ersten Spiegelstrich den einschränkenden Halbsatz zu streichen;

10.2.2 in Ziel 2 den zweiten Spiegelstrich wie folgt zu fassen: "Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere LEP NRW-Ziel B.III.3.2)";

10.2.3 in Ziel 3 den 8. Spiegelstrich zu streichen und als neuen Spiegelstrich in Ziel 2 zu ergänzen;

10.2.4 Vorbemerkung 3 des Kapitels C.2.6 "Windkraftbereiche" an den Windenergie-Erlass vom 3. Mai 2000 (SMBl.NRW.Gliednr. 2310) anzupassen und

10.2.5 Erläuterung 3 des Kapitels C.2.6 "Windkraftbereiche" an den Windenergie-Erlass vom 3. Mai 2000 anzupassen.

zu

- 10.2.1 Begründung:

Der Erlass "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen" (Windenergie-Erlass) vom 3. Mai 2000 spricht in Ziffer 2.3.3 ein absolutes Verbot für die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur aus.

zu

10.2.2 Gemäß Ziffer 2.3.3 des Windenergie-Erlasses besteht für Waldbereiche kein absolutes Verbot für die Ausweisung von Konzentrationszonen mehr. In Waldbereichen sind Gebiete für die Windenergienutzung aber nur unter den strengen Voraussetzungen von LEP NRW-Ziel B.III.3.2 zulässig.

zu

10.2.3 Gemäß Ziffer 2.3.7 des Windenergie-Erlasses können in Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen Gebiete für die Windenergienutzung zugelassen werden, wenn dies mit der Nutzungsfunktion des Bereiches vereinbar ist.

zu

10.2.4 Der Windenergie-Erlass thematisiert die zeichnerische Darstellung von Windkraftbereichen im GEP nicht mehr. Damit steht es im Ermessen der Bezirksplanungsräte über die zeichnerische Darstellung im GEP zu entscheiden.

zu

10.2.5 Gemäß Ziffer 2.3.6 des Windenergie-Erlasses kommt die Inanspruchnahme von Flächen für den Braunkohletagebau für Windenergieanlagen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Auf diesen Flächen kann die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung deshalb nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in den nächsten 25 Jahren der Braunkohletagebau nicht begonnen wird. Baugenehmigungen für Windkraftanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet erteilt werden.

Im übrigen gilt für die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze Ziffer 2.3.5, Satz 3 des Windenergie-Erlasses. Danach ist vor dem Abbau der oberflächennahen Bodenschätze in diesen Bereichen die Nutzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

11. Großflächige Freizeiteinrichtungen

Genehmigung von Ziel 1 des Kapitels C.2.7 "Großflächige Freizeiteinrichtungen" **mit der Maßgabe**, die Zielformulierung so zu ändern, dass sie sich an die nachfolgenden Planungsträger richtet.

Begründung:

Die derzeitige Zielformulierung stellt einen Planungsauftrag an die eigene Adresse dar. Als Auftrag an die nachfolgenden Planungsträger, die Kommunen, ist das Ziel zu begrüßen. Entsprechend sollte das Ziel wie folgt neu formuliert werden: "Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in: ... (Spiegelstrichaufzählung wie gehabt)."

12. Bereiche für den Schutz der Natur

- 12.1 **Genehmigung** von Ziel 1a des Kapitels C.3.2 "Bereiche für den Schutz der Natur" **mit der Maßgabe**, das Ziel in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben zu bringen.

Begründung:

Ziel 1a beschränkt den Biotopverbund auf die Verbindung von für den Naturschutz wichtigen Flächen über Achsen und Korridore innerhalb der BSN. Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.2.22 soll der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes durch die Verbindung von Gebieten für den Schutz der Natur erfolgen, d.h. BSN sollen über Achsen und Korridore miteinander verbunden werden. Entsprechend sollte Ziel 1a wie folgt neu formuliert werden: "Die BSN sollen über Achsen und Korridore unter Beachtung der Belange der jeweiligen Flächennutzungen soweit möglich zu einem Biotopverbund miteinander verknüpft werden."

Erläuterung 1 sollte wie folgt neu formuliert werden: "... Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sowie zwischen den einzelnen BSN soll in fachplanerischen Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen die Möglichkeit zur Vernetzung geeigneter Biotope geprüft und ggf. ein Verbundsystem biologisch wertvoller Lebensräume entwickelt werden. Bei den Verbundstrukturen handelt es sich um Flächen mit einer Größe, die unterhalb der Darstellungsgrenze des GEP (10ha) liegen. Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden."

- 12.2 **Genehmigung** von Ziel 2 des Kapitels C.3.2 "Bereiche für den Schutz der Natur" **mit der Maßgabe**,

- 12.2.1 - Absatz 1 in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben zu bringen und
- 12.2.2 - Absatz 3 in die Vorbemerkungen zu verschieben.

zu Begründung:

- 12.2.1 Absatz 1 fordert, dass Planungen und Maßnahmen, die geeignet wären, den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte zu beeinträchtigen, zu unterlassen sind. Demgegenüber schützt der LEP NRW Gebiete für den Schutz der Natur vor Nutzungen, die die Zielsetzungen von LEP NRW-Ziel B.III.2.22 beeinträchtigen. Entsprechend sollte das Ziel 2 wie folgt neu formuliert werden: "Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umge-

bung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen."

zu

12.2.2 Absatz 3 weist auf darstellungstechnische Schwierigkeiten und deren Konsequenzen hin. Damit hat Absatz 3 keinen Ziel- sondern erläuternden Charakter.

12.3 **Genehmigung** von Ziel 5 des Kapitels C.3.2 "Bereiche für den Schutz der Natur" **mit der Maßgabe**, das Ziel auf die sonstige Zweckbindung "militärische Nutzung" zu beschränken.

Begründung:

Aus der Zielformulierung wird nicht deutlich, welche sonstigen Zweckbindungen BSN überlagern könnten. Das zitierte Kapitel C.2.8 behandelt in Ziel 1 und 2 ausschließlich militärische Nutzungen. Die Vorbemerkungen verweisen auf die Legende, die als sonstige Zweckbindungen, außerdem u.a. Agrarbereiche mit Intensivnutzung und Freizeitnutzungen nennt. Eine Überlagerung von militärischen Truppenübungsplätzen mit BSN ist vertretbar, die Überlagerung einer Freizeitgroßeinrichtung, vergleichbar dem "Fantasialand", dagegen nicht.

13. Verkehrsinfrastruktur und -organisation

13.1 **Versagung** von Ziel 1 des Kapitels D.1 "Verkehrsinfrastruktur und -organisation"

Begründung:

Die Bedarfspläne für die unterschiedlichen Verkehrsträger legen den Bedarf verbindlich fest. Damit fehlt dem GEP für ein derartiges Ziel die notwendige Regelungskompetenz.

13.2 **Versagung** von Ziel 2 des Kapitels D.1 "Verkehrsinfrastruktur und -organisation"

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der 3. DVO zum LPIG müssen die zeichnerischen Darstellungen im GEP nach Gegenstand, Form und Inhalt dem als Anlage 1 der Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Unter Buchstabe B.3.) werden die Planzeichen für die Verkehrsinfrastruktur definiert. Danach enthält das dargestellte Netz der Verkehrsinfrastruktur auch

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. D.h. diese Maßnahmen werden dem landesplanerischen Planungsauftrag, alle unterschiedlichen Anforderungen an den Raum miteinander abzustimmen und auftretende Konflikte einem Ausgleich zuzuführen, noch nicht gerecht. Daher ist es nicht möglich, durch ein uneingeschränktes textliches Ziel für die gesamte Verkehrsinfrastruktur - und damit auch für die räumlich noch nicht festgelegten Bedarfsplanmaßnahmen - ohne zugrundeliegende Planungsentscheidung eine Zielbeachtenspflicht zu begründen.

14. Straßenverkehr

14.1 **Genehmigung** der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.a) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**

14.1.1 folgende Straßen mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-1) bzw. 3.ab-1) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG zu ergänzen:

- A 542 und entsprechend die Erläuterung 1 des Kapitels D.3.2 "Einzelne Straßen" zu streichen;
- B 51 - Ortsumgehung Meschenich;
- L 101 von Altenberg bis zur B 237 bei Wiehagen
- L 122 von der A 4 bis zur L 162 bei Kerpen;
- L 162 von der L 122 bis zur L 163 bei Kerpen;
- L 163 von der L 162 bei Kerpen bis zum Autobahnkreuz Bliesheim;
- L 183 von der A 553 Anschlussstelle Brühl-Bornheim bis zur B 265 Hürth-Hermülheim;
- L 92 von der B 265 Hürth-Hermülheim bis zur L 183;
- L 183 von der L 92 bis zur A 4;
- L 278 - Ortsumgehung Oberempt mit Netzschluss an die L 279;
- L 284 von Untereschbach über Lindlar nach Wipperfürth;
- L 350 von Bröhl nach Wiehl;
- L 359 von der B 232 Burscheid bis zur L 359 Witzhelden;

und entsprechend

- Absatz 2 der Vorbemerkung 2 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes" zu streichen;

14.1.2 die A 44 n - Übergang zwischen dem GEP-Teilabschnitt Region Köln und dem GEP-Teilabschnitt Region Aachen im Bereich von Garzweiler II - mit dem Planzeichen A./B. 3.aa-2) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG zu korrigieren;

14.1.3 die B 256 - Ortsumgehung Gummersbach und Marienheide - mit dem Planzeichen A./B. 3.ab-2) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG darzustellen und entsprechend die Erläuterung 2 des Kapitels D.3.2 "Einzelne Straßen" zu streichen;

- 14.1.4** die L 92 zwischen der A 555 und der B 51 in Meschenich mit dem Planzeichen A./B. 3.ab-1) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG zu streichen;
- 14.1.5** Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen mit dem zutreffenden Planzeichen A./B. 3.aa-1) oder 3.ab-1) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG darzustellen, sofern die geplanten Ortsumgehungen nicht in den Bedarfsplänen ausgewiesen sind und entsprechend Vorbemerkung 4 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes" anzupassen.

zu Begründung:

- 14.1.1** Es handelt sich um Straßen, deren Notwendigkeit im Landesstraßenbedarfsplan gesetzlich bestimmt und insoweit verbindliche Vorgabe für die zeichnerische Darstellung im GEP ist.

zu

- 14.1.2** Die Trassenführung der A 44 n ist durch den Rahmenbetriebsplan Garzweiler II zugelassen am 22. Dezember 1997 bestimmt und insoweit eine verbindliche Vorgabe für die zeichnerische Darstellung im GEP.

zu

- 14.1.3** Es handelt sich um eine Straße, deren Notwendigkeit im Landesstraßenbedarfsplan gesetzlich bestimmt, jedoch noch nicht linienbestimmt worden ist. Bei Straßen ohne räumliche Festlegung sind in den straßenplanerischen Verfahren alle abwägungserheblichen Belange für die räumliche Festlegung von Gewicht. Die Darstellung mit dem genannten Planzeichen bedeutet nicht, dass nach Abwägung aller raumordnerischer Belange dem verkehrlichen Belang immer der Vorrang eingeräumt wird.

zu

- 14.1.4** Die Planung ist nicht im gesetzlichen Landesstraßenbedarfsplan enthalten.

zu

- 14.1.5** Bei den genannten Ortsumgehungen handelt es sich nicht um Planungen, die in den gesetzlichen Straßenbedarfsplänen von Bund und Land enthalten sind. Solange die Realisierung der regionalplanerisch erwünschten Ortsumgehungen nicht gesichert und die Verkehrsfunktion der darzustellenden Bundes- und Landesstraßen absehbar nicht durch die dargestellten Ortsumgehungen ersetzt werden kann, ist in diesen Fällen aus Gründen der Planklarheit (Gewährleistung des Straßen-Netzzusammenhangs) eine Darstellung der korrespondierenden bestehenden Straßenabschnitte geboten.

- 14.2** **Versagung** von Ziel 1 des Kapitels D. 3.1 "Entwicklung des Straßennetzes"

Begründung:

Maßgeblich für die Planung von Bundesfern- und Landesstraßen sind ihre straßenrechtliche Zuordnung und die entsprechenden Planungsrichtlinien.

Der Ausbaubedarf wird vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber nach einem entsprechenden Beteiligungsverfahren bestimmt.

14.3 Versagung von Ziel 2 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes"

Begründung:

Der Ausbaustandard von Straßen wird nach den Straßenplanungsrichtlinien unter Beachtung der Funktion und der Bedeutung der Straße festgelegt. Straßenplanungen mit den Behörden und anderen Stellen abzustimmen, ist in den Straßengesetzen vorgeschrieben. Damit fehlt dem GEP für ein derartiges Ziel die notwendige Regelungskompetenz.

14.4 Genehmigung von Ziel 3 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes" **mit der Maßgabe**, das Ziel neu zu formulieren.

Begründung:

Über die Behandlung nicht mehr benötigter Straßenflächen ist im Einzelfall nach Abwägung aller Belange zu entscheiden. Entsprechend sollte das Ziel wie folgt neu formuliert werden: "Bei im Freiraum gelegenen Straßen, die - insbesondere nach erfolgtem Neubau - ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, soll geprüft werden, ob im Hinblick auf ihre künftige Funktion ein Rückbau möglich ist."

14.5 Versagung von Ziel 4 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes"

Begründung:

Mit der Ausweisung von Straßenplanungen in den gesetzlichen Bedarfsplänen ist der Bedarf verbindlich festgelegt. Damit fehlt dem GEP für ein derartiges Ziel die notwendige Regelungskompetenz.

15. Luftverkehr

Genehmigung von Ziel 1 des Kapitels D.4.1 "Flughafen Köln/Bonn" **mit der Maßgabe**, die Erläuterung 1 zu streichen.

Begründung:

Die Erläuterung erweckt den Anschein, dass die geplante Flughafenerweiterung bereits beschlossen sei. Die zeichnerische Darstellung für den Flughafen ist jedoch gemäß Beschluss des Bezirksplanungsrates Köln vom 20. Mai 1999 aus dem Aufstellungsbeschluss für den GEP-Teilabschnitt Region Köln herausgenommen worden.

16. Bindungswirkungen

16.1 **Genehmigung** der zeichnerischen Darstellungen gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, das Kapitel A. "Grundlagen, Methodik und Rechtswirkungen des GEP" dahingehend zu ergänzen, dass für die zeichnerischen Darstellungen des GEP in FFH- und Vogelschutz-Gebieten ein Überprüfungserfordernis besteht.

Begründung:

Bestehende Ziele der Raumordnung bleiben vom Erfordernis einer FFH-Prüfung nur unberührt, wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen umgesetzt wurden oder wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete durchgeführt wurde.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen nach der Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und ggf. Änderung gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPIG. Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 19 c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) nicht gegeben sowie bei prioritären Lebensräumen oder Arten die Voraussetzungen des § 19 c Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind.

16.2 **Genehmigung** von

- Ziel 2 des Kapitels B.1 "Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes",
- Ziel 1 des Kapitels B.2.2 "Regionale ASB-Ziele",
- Ziel 5 des Kapitels C.1.3 "Waldbereiche" und
- Ziel 1 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes"

mit der Maßgabe, in

- Ziel 2 des Kapitels B.1 "Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes" im letzten Satz,
- Ziel 1 des Kapitels B.2.2 "Regionale ASB-Ziele",
- Ziel 5 des Kapitels C.1.3 "Waldbereiche" in Satz 2 und

- Ziel 1 des Kapitels D.3.1 "Entwicklung des Straßennetzes" im ersten Satz
"berücksichtigen" bzw. "angemessen berücksichtigen" durch "beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

17. Hinweise

17.1 **Genehmigung** des Kapitels A.1 "Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen" **mit dem Hinweis**

- 17.1.1 in Absatz 3 Satz 3 zu streichen;
- 17.1.2 in Absatz 6 die Sätze 3 und 5 zu streichen;
- 17.1.3 Absatz 7 um das vereinfachte Verfahren zur Änderung des GEP nach § 15 Absatz 4 LPIG zu ergänzen;
- 17.1.4 Absatz 8 zu streichen;
- 17.1.5 Absatz 9 zu streichen.

zu Begründung:

- 17.1.1 Aus der Natur der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl.I S. 2102) - nachfolgend neues ROG genannt - ergibt sich weder die Notwendigkeit noch der Auftrag für eine weitergehende Landes- und Regionalplanung. Es ist den Ländern freigestellt, weitergehende Regelungen sowohl nach dem ROG in der Fassung vom 28. April 1993 zuletzt geändert am 23. November 1994 (BGBl.I S. 3846) - nachfolgend altes ROG genannt - als auch nach dem neuen ROG zu bestimmen.

zu

- 17.1.2 Satz 3: Ziele sind nicht "nur ... der Ausdeutung oder Auslegung ... zugänglich", sondern sie sind durch die Regionalplanung zu konkretisieren und umzusetzen. Damit Ziele eine Bindungswirkung entfalten, müssen sie hinreichend bestimmt sein, und erfordern insofern keine Auslegung im rechtlichen Sinne mehr.

Satz 5: § 23 Abs. 1 des neuen ROG kommt bei sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere im Hinblick darauf Bedeutung zu, ob die am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen verschärften Bin-

dungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gegenüber Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 3 ROG und gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 gelten oder ob sie weiterhin nach den bisherigen Vorschriften des ROG zu beurteilen sind.

Nach Art. 11 neues ROG ist das Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die Abschnitte 1, 3 und 4 sind unmittelbar geltendes Recht. Danach sind die Bindungswirkungen von Raumordnungsplänen grundsätzlich nach § 4 des neuen ROG zu beurteilen. Eine Ausnahme besteht nur in solchen Fällen, in denen die von der Bindungswirkung betroffene Planung oder Maßnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 ROG am 1. Januar 1998 bereits begonnen war. In diesen Fällen ermöglicht § 23 Abs. 1 ROG, die Planung der Maßnahme nach den bis Ende 1997 geltenden Vorschriften des alten ROG abzuschließen. Nach Sinn und Zweck der Überleitungsvorschrift ist dabei bezüglich des Beginns der Planung der Maßnahme auf das Zulassungsverfahren abzustellen.

Insofern entspricht der aus § 16 Abs. 3 LPIG zitierte Satz nicht mehr der geltenden Rechtslage, da § 4 ROG unmittelbar gilt.

zu

17.1.3 Der Vollständigkeit halber ist der letzte Satz dahingehend zu ergänzen, dass neben dem Zielabweichungsverfahren auch das vereinfachte Verfahren zur Änderung eines GEP nach derzeit geltender Rechtslage möglich ist.

zu

17.1.4 Siehe 17.1.2, Satz 5

zu

17.1.5 Der GEP entfaltet als Landschaftsrahmenplan bzw. als forstlicher Rahmenplan keine speziellen Bindungswirkungen gegenüber den für diese Belange zuständigen Planungsträgern. Die Beachtungspflicht gilt für alle Ziele des GEP. Durch die zusätzliche Funktion, die der GEP in NRW als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan innehat, werden die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nicht tangiert.

17.2 **Genehmigung** der Vorbemerkung 2 des Kapitels B.3.1 "Definition der GIB" mit dem Hinweis, die Kriterien des LEP NRW zu vervollständigen.

Begründung:

Nach LEP NRW-Ziel C.II.2.4 kommen für die Darstellung von neuen eigenständigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vorrangig Standorte infrage, die, neben den in der Vorbemerkung 2 bereits genannten, folgenden weiteren Kriterien entsprechen:

- möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander,

- Eignung für interkommunale Zusammenarbeit.

17.3 Genehmigung der Erläuterung 6 des Kapitels C.1.1 "Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge" **mit dem Hinweis**, im 7. Spiegelstrich den Begriff "natürlicher Retentionsraum" klarzustellen.

Begründung:

Der Begriff "natürlicher Retentionsraum" wird vorwiegend im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz verwendet. Aus Gründen der Planklarheit sollte hier die Speicher- und Rückhaltefunktion für das Niederschlags- und Abflusswasser der Regionalen Grünzüge ergänzt werden.

17.4 Genehmigung der Erläuterung 6 des Kapitels C.1.4 "Oberflächengewässer, Hochwasserschutz" **mit dem Hinweis**, die Absätze 1 und 2 entsprechend der fortgeschrittenen Begriffsbestimmung neu zu fassen.

Begründung:

Aus Gründen der Planklarheit sollte Absatz 1 wie folgt neu gefasst werden:

"Es muss unterschieden werden zwischen

- "Überschwemmungsbereichen", das sind die Bereiche, die im Falle eines Hochwassers überschwemmt werden, einschließlich solcher Flächen, die für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zurückgewonnen werden sollen und dementsprechend ebenfalls planerisch für einen möglichst gefahrlosen Hochwasserabfluss gesichert werden, und
- "potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen", das sind geschützte (hinter den Deichen liegende) Bereiche, die im Falle von Durchbrüchen sowie bei extremen, die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen übersteigenden Hochwassern überflutet werden können und in denen dieses Risiko bei der Raumnutzung zu berücksichtigen ist."

Absatz 2 der Erläuterung kann entfallen.

17.5 Genehmigung von Vorbemerkung 3 des Kapitels C.2.4 "Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen" **mit dem Hinweis**, die Aussagen zum Geologischen Landesamt (GLA) richtig zu stellen.

Begründung:

Das GLA hat am 19. Dezember 1996 der Bezirksregierung Köln ein Datenband der digitalen "Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe in NRW" zur Verfügung gestellt. Der in Satz 2 erweckte Eindruck, das GLA müsse diese Unterlagen erst noch erstellen, trifft nicht zu.

- 17.6 Genehmigung** der Erläuterung 9 des Kapitels C.2.5 "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" **mit dem Hinweis**, die aufgezählten Kriterien um "mögliche Bahn- und Schiffswegebearbeitungen" zu ergänzen.

Begründung:

Oberflächennahe Bodenschätze sind Massengüter, die nach Möglichkeit mit der Bahn und dem Schiff abtransportiert werden sollten.

- 17.7 Genehmigung** der Erläuterung 1 des Kapitels C.2.6 "Windkraftbereiche" **mit dem Hinweis**, den letzten Satz zu streichen.

Begründung:

Es wird auf die Möglichkeit Bezug genommen, längstens bis zum 31. Dezember 1998 die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auszusetzen. Dieser Zeitraum ist inzwischen verstrichen.

- 17.8 Genehmigung** der Vorbemerkung 1 des Kapitels C.2.7 "Großflächige Freizeiteinrichtungen" **mit dem Hinweis**, Satz 3 an die landesplanerischen Vorgaben anzupassen.

Begründung:

Der Begriff "stille" Erholung kann je nach Interessenlage dahingehend verstanden werden, dass sportliche Nutzungen dadurch ausgeschlossen sind. Dies entspricht nicht der Intention von LEP NRW-Ziel C.V.2. Entsprechend sollte Satz 3 wie folgt neu formuliert werden: "Durch die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung werden in der Regel keine Nutzungskonflikte hervorgerufen."

- 17.9 Genehmigung** der Vorbemerkung 3 des Kapitels C.2.7 "Großflächige Freizeiteinrichtungen" **mit dem Hinweis**, den ersten Klammersatz zu streichen.

Begründung:

Golfplätze sind kein Regelungsgegenstand des Gebietsentwicklungsplans.

- 17.10 Genehmigung** von Erläuterung 3 des Kapitels C.3.3 "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)" **mit dem Hinweis**, das regionalplanerische Regelungsanliegen hervorzuheben.

Begründung:

Die Erläuterung geht auf die Instrumente der Flurbereinigung ein, ohne den Bezug zur Umsetzung der BSLE im GEP herzustellen. Entsprechend sollte die Erläuterung wie folgt neu formuliert werden: "Zur Umsetzung der Ziele für die BSLE eröffnet die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vielfältige Möglichkeiten, reizvolle landschaftscharakteristische morphologische Formen, eine landschaftstypische Kleingliederung und belebende, ökologisch und historisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern und damit die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern."

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Bezirksplanungsrates zu den Maßgaben und nach Vorlage der Offenlegungsexemplare erfolgen.

Im Auftrag



(Dr. Pietrzeniuk)